

Richtlinie

des Landes Salzburg und des Landes Vorarlberg zur Umsetzung der Maßnahme 1.2. „Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen“ des IBW/EFRE & JTF Programms Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027

24.02.2025



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	3
2. Begriffsdefinitionen und Eckpunkte	5
3. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme	7
4. Ziele der Förderungsaktion	8
4.1. Strategisch-inhaltliche Ziele	10
4.2. Operative Ziele (Impact und Outputziele für das FTI-System)	12
5. Adressaten der Förderungsaktion	13
6. Allgemeine Verpflichtungen der Förderungsnehmer	14
7. Vergaberechtliche und sonstige Verpflichtungen der Förderungsnehmer	14
8. Förderungsgegenstand	15
9. Förderbare und nicht förderbare Kosten	18
9.1. Förderbare Kosten	18
9.2. Nicht förderbare Kosten	19
10. Art und Ausmaß der Förderung	20
11. Antragstellung und Verfahren	21
11.1. Bewertungs- und Auswahlkriterien	22
11.2. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	22
12. Verwendungsnachweise und Auszahlung der Förderung	23
13. Datenschutz	24
14. Gerichtsstand	25
15. Anhang - Kooperationsvereinbarung	25

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/- innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Präambel

Die gesellschaftlich-demographischen, digitalen und ökologischen Transformationsprozesse verbunden mit dem Klimaschutz lösen einen hohen Innovationsdruck für die Wirtschaft und Regionen aus. Die Entwicklungsgeschwindigkeiten haben sich erhöht, die Wissens- und Technologiezyklen verkürzt. Aktuelle Krisen verstärken die Relevanz der Standort-Resilienz. Klimaneutrales Wirtschaften, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie gewinnen an Bedeutung, Herausforderungen im Bereich der Energie-, Mobilitäts- und Rohstoffversorgung, der Sicherheit von Technologien aber auch der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erfordern neue Lösungen. Forschung, Technologie und Innovation (FTI), rasch verfügbares Wissen und dessen Anwendung und Umsetzung werden dafür immer relevanter. FTI sind zudem ein wichtiger Standortfaktor geworden. Gerade das enge Zusammenwirken von Forschung, Bildung und Wirtschaft zur Generierung, Transformation und Diffusion von Wissen sind für die Qualität und Stärkung der regionalen Innovationssysteme ein Schlüsselfaktor. Auch bereits rund 28% des Wachstums in Österreich sind auf Wirkungen des Innovationssystems zurückzuführen (vgl. Keuschnigg et al. 2021; Modellschätzung).

Die Bundesländer Salzburg und Vorarlberg haben im FTI-Bereich ähnliche Strukturen und Herausforderungen und trotz der hohen innovations- und forschungspolitischen Anstrengungen der letzten Jahre strukturelle Schwächen und Fragmentierungen im System. Diese erschweren den Aufbau einer entsprechenden Wettbewerbsfähigkeit und Anschlussfähigkeit im übergeordneten Forschungs- und Innovationssystem (Österreich, EU), aber auch von kritischen Größen und Kapazitäten im FTI-System der Regionen selbst. Damit verknüpft ist auch die Standortattraktivität für Spitzenpersonal und F+E-Nachwuchs, was für die zwei Bundesländer angesichts des signifikanten Fachkräftemangels und durch die geographische Konkurrenzlage zu starken Metropol- und Wirtschaftsräumen (Mailand, Zürich, München, Wien) von großer Bedeutung ist (Brain-Drain).

Wie in ganz Österreich ist es besonders auch in den zwei Bundesländern eine zentrale Herausforderung, die Wissenschaftssysteme effizienter zu gestalten und an Exzellenz heranzuführen. Parallel dazu sind die Überführung von Wissen in Wertschöpfung über entsprechende Wissens- und Technologietransfersysteme und die Kooperation zwischen Forschung und Wirtschaft zu verstärken. Aufgrund der Besonderheiten der regionalen Strukturen, wie z.B. einer geringeren Dichte an außeruniversitären Forschungseinrichtungen,

haben auch Universitäten und Fachhochschulen in den zwei Bundesländern eine hohe Relevanz für die standortspezifische und wirtschaftliche Entwicklung und sind daher noch stärker zu aktivieren. Sie sollen über Lehre und Wissenschaft hinausgehend durch Spezialisierung und Strukturstärkung eine aktivere Wissens- und Innovationsrolle für die Standorte und deren Wirtschaft einnehmen und einen größeren Impact im FTI-System bewirken.

Mit der gegenständlichen Fördermaßnahme soll das FTI-System in den beteiligten Bundesländern Salzburg und Vorarlberg gestärkt sowie bislang ungenutzte Potenziale durch eine stärkere Zusammenarbeit unter den Einrichtungen gehoben werden.

Nähere Informationen zum IWB/EFRE & JTF-Programm sowie zu der von dieser Förderungsrichtlinie umfassten Maßnahme 1.2. „Stärkung der Forschungs- und Transferkompetenzen“ können auf der Programm-Homepage www.efre.gv.at abgerufen werden.

2. Begriffsdefinitionen und Eckpunkte

Forschungseinrichtung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I-Unionsrahmen)¹ (Punkt 1.3 ff - 2022/C 414/01): „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen (siehe Definition Trennungsrechnung).

Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Förderungsnehmer

Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Forschungsstätte in Salzburg oder Vorarlberg, welche Kooperationen im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit gemäß F&E&I-Unionsrahmen eingehen und eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erhalten.

Wirksame Zusammenarbeit

Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Forschungseinrichtungen mit Blick auf

¹ Mitteilung der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ 2022/C 414/01 in der jeweils geltenden Fassung

einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Forschungseinrichtungen den Gegenstand des Kooperationsprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Projektlaufzeit

mindestens 3 Jahre, max. 4 Jahre.

Die Durchführung aller Arbeiten zum geförderten Projekt hat bis spätestens 31.12.2028 zu erfolgen, sofern der einzelne Förderungsvertrag nichts Anderes festlegt bzw. eine Ausnahme durch die ZWIST genehmigt wird.

Förderbare Gesamtprojektkosten

mindestens 1 Mio. Euro bis maximal 3 Mio. Euro für Kooperationsprojekte innerhalb desselben Bundeslandes bzw. mindestens 1 Mio. Euro bis maximal 4,5 Mio. Euro für bundesländerübergreifende Kooperationsprojekte gemäß Abschnitt 5, Abs.4.

Art der Einreichung

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der aws (aws Fördermanager) zu erfolgen.

Kooperationsvertrag

Regelungen über die konkrete Durchführung eines Kooperationsprojekts mehrerer Forschungseinrichtungen im Rahmen dieser Richtlinie (siehe Anhang 1)

Kofinanzierungsvertrag

Förderungsvertrag

NFFR 2021-2027

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

Trennungsrechnung

Die Trennungsrechnung entspricht einer nachvollziehbaren Trennung der Kosten, Erlöse und Finanzierung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten.

Vom Förderungswerber ist dem Förderungsantrag ein externer Prüfbericht der Evaluierung (z.B. durch den

Wirtschaftsprüfer des Förderungswerbers bzw. eine andere Förderstelle) beizulegen, der nachweist, dass eine ordnungsgemäß implementierte Trennungsrechnung gemäß F&E&I-Unionsrahmen vorliegt.

Abwicklungsstelle im Sinne
einer Zwischengeschalteten
Stelle (ZWIST)

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH („aws“)

Förderungsgeber
EFRE

Land Salzburg und/oder Land Vorarlberg
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

3. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABL. L 231 vom 30.06.2021, S. 159
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1058](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABL. L 231 vom 30.06.2021, S. 60
- [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1056](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, ABL. L 231 vom 30.06.2021, S. 1
- [Verordnung - EU, Euratom - 2024/2509 - DE - EUR-Lex](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23.09.2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), ABL. L, 2024/2509, 26.9.2024
- [Unionsrahmen](#) für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung,

Entwicklung und Innovation ABL. C 414/01 vom 28.10.2022.

- [Programmdokument](#) „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen [Vorgaben zur Projektselektion](#)
- NFFR 2021-2027 Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027, <https://www.efre.gv.at/downloads/rechtsgrundlagen>

Die ZWIST (aws) hat gem. Abschnitt 3 Art. 19 Z 4 NFFR 2021-2027 den Förderungsnehmern die jeweils anzuwendenden Artikel der NFFR 2021-2027 in den Kofinanzierungsverträgen zu überbinden.

Sämtliche Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Einreichzeitraum:

Im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie sind Einreichungen vom 3.2.2025 bis 31.12.2025 möglich.

4. Ziele der Förderungsaktion

In Salzburg und Vorarlberg ist die Interaktion zwischen Wissenschaft, Forschung und Unternehmen zwar gewachsen, aber trotz der Expansion der Forschungskapazitäten in den letzten Jahren noch nicht ausreichend etabliert. Die Heranführung von Forschungseinrichtungen an fokussierte Themen und Spezialisierungen, die für den Wirtschaftsstandort relevant sind und wissenschaftliche Kompetenz und technologisches Know-how bündeln, braucht einen regional angepassten Ansatz, der

(1) auf wenige Themen und die Stärken im FTI-System im Sinne der „Smart Specialisation“ konzentriert ist,

(2) Disziplinen und Kompetenzen über thematische und organisationsübergreifende Bündelungen zu kritischer Größe bringen kann,

(3) nachhaltig strukturelle Stärkungseffekte im FTI- System und dessen überregionale Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit bewirkt, und

(4) die Wissensdiffusion, Anwendung und Verwertung in Folge ermöglicht.

Dieser Ansatz soll Lösungen für Schlüsselthemen der Zukunft schaffen und die Innovationsbasis der regionalen Wirtschaft und den Standort insgesamt stärken (inkl. öffentlicher Sektor, vor allem im Kontext digitale Transformation, „Green Deal“, Twin Transition), um so den Kompetenzaufbau für den FTI-Wissens- und Technologietransfer (in einem breiten Verständnis Produkt-, Prozess-, System- und Dienstleistungsinnovationen) zu ermöglichen.

Mit dieser Förderaktion werden somit strukturstärkende Forschungs- und Technologieprojekte zum Zweck eines qualitativen Kompetenz- und Kooperationsaufbaus im regionalen FTI-Ökosystem und zur Forcierung des Transfers in die Wirtschaft und die Region in Form von **„Forschungs- und Transferzentren (kurz FTZ)“** mit mittelfristiger Perspektive und künftigem Entwicklungspotenzial unterstützt.

Es sollen zielgerichtet Anreize für Forschungseinrichtungen und für neue Forschungsimpulse in den zwei Bundesländern gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen aufgegriffen werden. Diese sollen in regionalwirtschaftlich und FTI-politisch relevanten Schwerpunktthemen das Potenzial für Wissens- und Technologietransfer erschließen. Nachteile aus der tendenziellen Heterogenität und teilweise Kleinstrukturiertheit der Forschungslandschaft sollen so überwunden und Forschungs- und Transferkompetenzen durch stärkere Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit entwickelt und professionalisiert werden. Die Förderaktion soll also vor allem dort ansetzen, wo nachweisbares Potenzial und Kompetenzen vorhanden sind, aber noch keine ausreichende Forschungs- und Transferkapazität trotz Standortrelevanz besteht bzw. keine Forschungsstrukturen ausreichend profiliert und etabliert werden konnten. Um die erforderlichen kritischen Größen schaffen zu können, sollen möglichst durch die Kooperation von Einrichtungen die Forschungskompetenzen gebündelt werden, wobei insbesondere auch Universitäten und Hochschulen dafür aktiviert und eingebunden werden sollen.

Kooperationen sollen in ihrer Qualität auch dazu beitragen, dass die Partner in Form einer wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des F&E&I-Unionsrahmens arbeitsteilig mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch und auf ein gemeinsames Ziel zusammenarbeiten sowie eine gemeinsame Governance definieren und umsetzen (eine gemeinsame Fachleitung und operatives Management). Die Partner legen den Gegenstand des Kooperationsprojekts

und FTZ-Forschungs- und Transferprogramms gemeinsam fest, leisten einen Beitrag zu seiner Durchführung und teilen sich Risiken und Ergebnisse. Zudem sollen durch die Kooperationen Synergien entstehen, wie z.B. ein nachhaltiger Wissens-, Erfahrungs- und Frageraustausch zwischen den Partnern, die Bündelung von komplementären bzw. interdisziplinären Kompetenzen und eine Schließung von Wissens- und Technologielücken durch die Kooperation, die für das Projekt relevant sind. Auch Zielsetzungen für eine langfristige strukturelle Verankerung über die Projektlaufzeit hinaus sollen Teil einer nachhaltigen Kooperation sein. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Direkte unternehmensinterne F&E stellt zwar einen zentralen Baustein im Transfersystem dar, die Förderung betrieblicher F&E-Projekte, die Erbringung von Forschungsdienstleistungen und von Auftragsforschung sind jedoch nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

Mit der Förderaktion sollen dabei nicht nur Potenziale in den einzelnen Bundesländern erschlossen und FTI-Strukturen gestärkt werden, sondern durch die erstmals ermöglichte Zusammenarbeit (optional) zwischen Salzburg und Vorarlberg auch dahingehende Synergien durch die Verbindung komplementärer Kompetenzen und Wissenszugänge erreicht werden. Damit soll auch der Zugang zu Wissen für die Wirtschaft aus den beiden Bundesländern verbessert und der Wissenstransfer erweitert werden.

Die zwei Bundesländer verfolgen mit der Förderaktion auch das Ziel, EU- und Bundesstrategien und -programme im Bereich FTI regional angepasst zu ergänzen sowie die Anschlussfähigkeit der regionalen FTI-Systeme an die übergeordneten Strategien nachhaltig zu verbessern. Diese Zielsetzung umfasst auch die Entwicklung von Kompetenzen und eines wettbewerbsfähigen-Profiles für den überregionalen Innovations- und Forschungsraum und damit in weiterer Folge die Anschlussfähigkeit an entsprechende nationale und internationale Programme.

4.1. Strategisch-inhaltliche Ziele

Aufbauend auf dem europäischen Konzept der intelligenten Spezialisierung und wissensgeleiteten Regionalentwicklung (S3) sowie der Missionsorientierung stehen die Weiterentwicklung von bestehenden Wissens- und Forschungseinrichtungen und der Aufbau von Wissens- und Technologietransferkompetenzen und -kapazitäten in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg im Fokus der länderspezifischen FTI-Strategien. Im Sinne einer

innovationsorientierten, integrierten Standortentwicklung entlang des Dreiecks Wirtschaft - Bildung - Forschung/Wissenschaft sind die Voraussetzungen zu verbessern, um die regionale Forschungsexpertise der Wirtschaft und dem Standort zugänglich zu machen.

Insgesamt geht es darum, die Kapazitäten standortrelevanter wirtschaftsnaher Themenbereiche aufzubauen und die Forschungskompetenz zu entwickeln bzw. auszubauen. Entsprechend der FTI-Strategien der zwei Bundesländer werden die S3- Themen und die länderspezifischen FTI-Missionen adressiert, wobei die digitale als auch die grüne Transformation sowie breiter die Systemtransformation, die gesellschaftliche Transformation und die EU- Missionen der Europäischen Union (Kontext Rahmenprogramm) ebenso Querschnittsthemen darstellen².

Salzburg	Vorarlberg
Life Sciences: Exzellenz und Kompetenz für Gesundheit und Medizin	Digitale Produktion, Photonik
ICT/Digital: Digitale Lösungen für Wirtschaft und Gesellschaft	Circular Economy
Tech to Green: Intelligente Lösungen für die grüne Transformation	Smart Materials
Creative Industries, Arts and Culture: Kreative Impulse für innovative Ökosysteme	Data Science
Smart Tourism: Neue Qualitäten für Erholung, Erlebnis und Sport	
beispielhafte bundesländerübergreifende Kooperationsthemen	
Green Engineering (Materialien, Prozesse und Verfahren in der Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie, Co2 neutrale Technologien, regenerative Energiesysteme, wie green H2) Data and AI (Business Intelligence, Weiterentwicklung digitaler Produktion und Industrie 4.0, Automatisierung und sichere Systeme und Produktion) Digital Twin Transition- Green Deal (Transformation Tourismus, Smart Region, Energie- und Mobilitätswende) ICT, Safety and Security (Cybersicherheit)	

² Die Themenbereiche/ S3- Felder basieren auf den FTI- Strategien der Bundesländer: Land Vorarlberg, Wissenschafts- und Forschungsstrategie Vorarlberg 2020+ sowie S3 Strategie Vorarlberg/ Land Salzburg, Standortstrategie Salzburg 2035, Wissenschafts- und Innovationsstrategie 2030

4.2. Operative Ziele (Impact und Outputziele für das FTI-System)

Die geförderten Projekte zur Entwicklung und zum Aufbau von „Forschungs- und Transferzentren (FTZ) sollen in den folgenden Bereichen einen Beitrag zur Stärkung des Wissens- und Innovationsstandortes in den Bundesländern leisten.

- **In Bezug auf die Forschungseinrichtungen beispielsweise durch**
 - Profilbildung und Spezialisierung, Entwicklung kritischer Größen und Kapazitätsaufbau
 - Aufbau einer Transferkompetenz (Anschlussfähigkeit zum Wirtschaftsstandort und Fähigkeit für Wissens- und Technologietransfer entwickeln)
 - Forcierung einer nachhaltigen Personalentwicklung für die wissenschaftliche Forschung, Förderung von Forschungsnachwuchs und Frauen im FTI- Bereich, Schließung von Kompetenzlücken (Wissensketten) und Schaffung von Karriereperspektiven und Attraktivität
 - Verbesserung der Verankerung und Relevanz im regionalen Innovationssystem
 - Verbesserung von Zugang/ Andockfähigkeit in Richtung anspruchsvoller Bundes- und EU- Programme (Horizon Europe, COMET, CDG- Programme u.ä.) sowie zum überregionalen FTI- Raum verbessern (Positionierung der FTZs als attraktive Kooperationspartner)

- **In Bezug auf die Stärkung des Standorts und der Region beispielsweise durch**
 - Entwicklung von Wissens- und Technologietransferkompetenz für die Region, inhaltliche Stärkung des Wissens- und Ausbildungssystems
 - Umsetzung der thematischen Spezialisierungsstrategien und Profilbildungsziele der Bundesländer (Stärkefelder), Schaffung von sichtbaren Zentren zur Standortprofilbildung
 - Aufbau der Grundlagen und des Potenzials zur Verbesserung der Gründungsdynamik und Wissensverwertung in der Region, Stärkung der Kooperationen mit den regionalen Startup- Zentren (AplusB-Zentren)
 - Stärkung von wichtigen Standortthemen durch den Aufbau einer regionalen Wissens- und Innovationsbasis von der Forschung in die Unternehmen (doppelte Stärkefelder

Wissenschaft und Forschung/ Region und Wirtschaft) schaffen, Innovationskreislauf zwischen Wirtschaft und Wissenschaft-Forschung stärken

5. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungswerber können Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Forschungsstätte in den Bundesländern Salzburg oder Vorarlberg sein, die ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie umsetzen möchten.

Übt eine derartige Einrichtung neben nicht-wirtschaftlichen auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen (siehe Definition Trennungsrechnung).

Die Förderungswerber beabsichtigen, mit dem Projekt angewandte Forschung und Innovationen zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses in Kooperationen im Sinne einer wirksamen Zusammenarbeit umzusetzen. Zudem wird mit dem Vorhaben die offen zugängliche Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen, oder offene Software etc., gewährleistet.

Es sollen ausschließlich kooperative Projekte zwischen mindestens zwei Forschungseinrichtungen gefördert werden, wobei eine davon vorzugsweise eine Universität oder Fachhochschule sein soll. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Förderungswerbern ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Mit der Einbindung von Universitäten und Fachhochschulen sollen diese für Forschung und Technologietransfer besonders aktiviert und die Durchlässigkeit im FTI- System verbessert werden. Es sind sowohl Kooperationsprojekte von Forschungseinrichtungen innerhalb eines der beteiligten Bundesländer als auch innerhalb der zwei an diesem Programm beteiligten Bundesländern möglich.

In jedem Kooperationsprojekt ist einer der Förderungswerber je Bundesland mit der Projektkoordination zu betrauen und zur Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Alle Kooperationspartner übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung. Der unterfertigte Kooperationsvertrag ist den Antragsunterlagen beizulegen.

Der verpflichtende Mindestinhalt einer Kooperationsvereinbarung ist in Anhang I geregelt.

6. Allgemeine Verpflichtungen der Förderungsnehmer

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Kofinanzierungsvertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Weiters verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur Einhaltung aller Verpflichtungen gem. NFFR 2021-2027 (insbesondere zu den Verpflichtungen im Anhang 3).

7. Vergaberechtliche und sonstige Verpflichtungen der Förderungsnehmer

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, öffentliche Förderungsmittel aus dem IBW/EFRE & JTF Programm 2021-2027 unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

Für die Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen sind folgende Regelungen gem. NFFR 2021-2027 hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit zu befolgen:

- Bei Projekten ab einem Auftragswert von € 5.000 netto sind schriftliche Preisauskünfte von drei vom Auftraggeber unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuholen.
- Abweichungen von dieser Form des Nachweises sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- Bei einem Auftragswert von unter € 5.000 netto ist die Preisangemessenheit, wie im Förderungsvertrag festgelegt, sicherzustellen.

- Bei Anwendung von § 9 Z 11 oder § 10 BVergG 2018 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig.

Dies gilt nicht für gesetzlich oder per Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.) (Art 2 Abs.4 NFFR 2021-2027).

Für öffentliche Auftraggeber gem. § 4 BVergG 2018 gelten als Förderungsnehmer darüber hinaus folgende Regelungen:

- Für Auftraggeber gem. § 4 des BVergG 2018 gelten die Bestimmungen des BVergG 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Für Direktvergaben iSd BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber (§ 4 BVergG 2018) die Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a - c NFFR einzuhalten.
- Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 BVergG 2018 ist von öffentlichen Auftraggebern (§ 4 BVergG 2018) zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Bei Anwendung von § 9 Z 11 oder § 10 BVergG 2018 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig.

8. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist die Entwicklung und der Aufbau von angewandten Forschungs- und Transferkompetenzen bzw. Spezialisierung an Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in Form eines Forschungs- und Transferzentrums (kurz FTZ). Gefördert werden Projekte in spezifischen inhaltlichen Schwerpunkten im Rahmen der standortrelevanten Stärkefelder der zwei Bundesländer mit Aussicht auf nachhaltige Verankerung im regionalen Innovationssystem und in den Einrichtungen. Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der FTZs zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist für ein FTZ mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

Es ist nicht Ziel dieser Förderaktion, neue Strukturen und Einrichtungen (z.B. in Form von juristischen Personen) zu schaffen. Vielmehr sollen im Rahmen von geeigneten Kooperationsmodellen Kapazitäten dafür erst entwickelt und aufgebaut werden und vor allem dort angesetzt werden, wo signifikantes Potenzial vorhanden wäre, aber durch

fehlende Ressourcen und Anreize noch keine ausreichenden Größen, Kooperationen oder Kompetenzen im Sinne der fördergegenständlichen Zielsetzungen aufbaubar waren und zudem auch in den Einrichtungen die Strukturen und Kapazitäten fehlen.

Den Kern der FTZs bildet ein **gemeinsam formuliertes Projektkonzept** (welches als Beilage dem Förderungsantrag anzuschließen ist) zu einem ebenso klar definierten Thema, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der skizzierten Ziele und erwarteten Wirkungen der Förderaktion schafft. Das Projektkonzept soll eine adäquate Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig entsprechender Umsetzungs- und Standortrelevanz sicherstellen.

Als ein integraler Bestandteil des Projektkonzeptes ist eine eng verzahnte und aktive Transferstrategie mit offenem und breitem Zugang für Unternehmen und für die Region sowie einer weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis zur Sicherstellung der Verankerung im Innovationssystem zu erarbeiten. Neben dem regional angepassten Ansatz können auch Zielsetzungen für den überregionalen Forschungsraum (Exzellenz in Nischen, Herausstellungsmerkmal, Profilbildung) angestrebt werden, um damit in weiterer Folge die Anschlussfähigkeit an entsprechende nationale/ internationale Programme und Forschungsnetzwerke zu verbessern und die Bundesländer im überregionalen Forschungsraum mehr Profil, Standortqualität und Sichtbarkeit zu geben. Hier kann auch im Thema des FTZs ein inhaltlich-strategischer Bereich mit Zukunftsfokus verfolgt werden, der bis zum Projektende als Spezialisierung oder auch zur Profilierung im Sinne regionaler und überregionaler Exzellenz genutzt werden kann (Folgezyklus und Andockfähigkeit an regionale und überregionale Forschungs- und Innovationsstrukturen, Ausblick nach Aufbau im Sinne einer nachhaltigen Verankerung).

Gefördert werden mehrjährige (mindestens drei, höchstens vier Jahre) Projekte als „IBW Forschungs- und Transferzentren“, die eine mittel- bis langfristige, konsequente Aufbauarbeit der Forschungskapazitäten, -expertise und -translation zur Umsetzung einer Forschungs- und Transferagenda beinhalten.

Die Projekte zielen auch darauf ab, vor allem den Engpass „Personal“ in diesem Bereich bei den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen zu beheben (insbesondere im Forschungs- und Hochschulbereich Personal für diese zusätzliche Aufgabe aufzubauen und zu

entwickeln) und auch Karriereperspektiven für junge Forscher und eine entsprechende strategische Personalentwicklung über das Zentrum zu ermöglichen.

Deshalb werden Forschungsgruppen (z.B. Gruppe aus Senior Researcher, Junior Researcher, Techniker, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden, Projektmanagement bzw. strategische HR-Entwicklung zur Schließung von Kompetenz- und Wissensketten am Standort durch Schlüsselpersonal (z.B. auch Brückenstellen im Rahmen der Kooperation etc.) gefördert, die als Grundlage der Projekte ein Forschungsprogramm in der Projektlaufzeit gemeinsam umsetzen.

Für das operative Aufbau- und Umsetzungsmanagement, das Projektmanagement sowie zum Aufbau und Umsetzung mit der Forschung sollte nach Möglichkeit in jedem Projekt ein gemeinsamer, qualifizierter Zentrums- und Projekmanager/in als Personalstelle geschaffen werden.

Im Rahmen der Projekte sollen durch den Zukauf von externer Expertise, Beratung und Coaching die Kompetenzentwicklung und Professionalisierung sowie die Verankerung im Innovationssystem unterstützt werden (siehe dazu die förderbaren Kosten unter Pkt. 9).

Maßnahmen zum Technologietransfer und niederschweligen diskriminierungsfreien Zugang für Unternehmen zum jeweiligen Forschungsthema, Maßnahmen des Wissenstransfers wie Workshops, Konferenzen, innovative Transferformate (wie z.B. Summerschools oder Bootcamps, temporäre und konzentrierte Lern-, Austausch- und Vernetzungsformate, um Wissen weiterzugeben und Innovation zu stimulieren) oder Publikationen sowie generell Maßnahmen zur breiten und diskriminierungsfreien Dissemination des entstandenen Wissens (z.B. Internet, Broschüren, Newsletter) und zur Profilbildung der FTI- Standorte nach innen und nach außen (z.B. Teilnahme an Kongressen u. dgl.) sind ebenfalls förderfähig.

Zur Sicherstellung der notwendigen Abstimmung von Wissenschaft, Standortökosystem und Wirtschaft sollte für jedes Projekt ein Beirat mit beratender Funktion eingerichtet werden, der aus mehrheitlich wirtschaftlich bzw. fachlich kompetenten Vertretern zusammengesetzt ist und jeweils auch die öffentlichen Standortagenturen der vom Projekt tangierten Bundesländer einbindet (adäquate Abbildung des Innovationsökosystems und der Wirtschaft, ggf. themenspezifische Berücksichtigung der Multilevel-Governance). Damit soll eine Anbindung an das FTI-System in den Bundesländern sichergestellt werden sowie mittel- bzw. langfristig eine anwendungsorientierte Ausrichtung im Sinne einer inhaltlichen Begleitung und Qualitätssicherung erfolgen.

9. Förderbare und nicht förderbare Kosten

9.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden im Förderungsvertrag festgelegt und sind im Projektzusammenhang entstandene Kosten. Sie umfassen notwendige, dem Projekt zurechenbare Kosten, die tatsächlich, zusätzlich und für die Dauer des geförderten Projekts entstehen:

9.1.1 Direkte Kosten:

Direkte Kosten sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem fördergegenständlichen Projekt anfallen.

9.1.1.1 Direkte Personalkosten aus auf das Projekt bezogenen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen im Sinne des Art. 7 Abs.1 NFFR 2021-2027.

Die Personalkosten sind ausschließlich auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gemäß Art. 53 der Dachverordnung (EU) 1060/2021 vom 24. Juni 2021 förderbar. Es kommt das Verfahren mit standardisierten Einheitskosten gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. c) NFFR 2021-2027 zur Anwendung.

9.1.1.2 Direkte Sach- und Drittkosten

- für Ausrüstung, Forschungs-, Labor- und technische Ausstattungen, Instrumente, Geräte, Demonstratoren, Prototypen, soweit und solange sie für das Forschungsprojekt genutzt werden (Abschreibungen gem. UGB);
- Kosten für externe Dienstleistungen (wie Expertenzukauf, Prüf-, Labor- und Forschungsdienstleistungen, strategische und fachliche Beratungs-, Coaching-, Awareness-, Disseminations- und Publikationsmaßnahmen, Transferveranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen wie etwa Druckkosten etc.);
- Patentkosten für Erstanmeldung bis Erteilung (ausschließlich für Förderungsnehmer);
- Kosten für Nutzerlizenzen (z.B. Datenbanken, Spezialsoftware);
- Mietkosten (nur insofern es sich ausschließlich um für die Projektumsetzung notwendige Anmietung von Labor- und Büroräumlichkeiten sowie speziellen Forschungs-/ Messgeräten handelt, die in der Forschungseinrichtung bzw. in den Forschungseinrichtungen (bei einer Kooperation) nicht verfügbar sind, dies muss bereits im Projektantrag enthalten und dargelegt werden).

9.1.2 Indirekte Kosten:

Indirekte Kosten sind Kosten, die einem Projekt nicht direkt zugerechnet werden können. Indirekte Kosten sind ausschließlich als Gemeinkostenpauschale von 25% der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge und die finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Stückkosten oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten, nicht berücksichtigt werden (Anwendung des Pauschalsatzes des Art. 35 der VO (EU) 2021/695 (Horizon Europe)) förderbar.

9.1.3 Reisekosten

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Projekt eingesetzte Personal des Förderungsnehmers aufgewendet werden, um projektbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen. Diese Kosten werden in Form einer Reisekostenpauschale in Höhe von 2% der direkten förderungsfähigen Personalkosten abgerechnet im Sinne des Art. 10 NFFR 2021-2027. Inanspruchnahme der Reisekostenpauschale ist im Projektkonzept zu plausibilisieren.

9.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Projekts übereinstimmen
- Kosten für die Stellung des Beirats in beratender Funktion
- Kosten, die nicht eindeutig dem Förderungsnehmer zurechenbar sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und/oder nicht vom Förderungsnehmer getragen werden
- Kosten für Forschungs- oder F&E Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro netto
- Kosten über 500 Euro netto, die bar bezahlt wurden
- Kosten für bauliche Maßnahmen
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Kosten vor Antragstellung
- Kosten für die Anschaffung von Transportmitteln (Kfz etc.)
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausbildungskosten
- Kosten für leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter

- Kosten für Liegenschaften
- interne Verrechnungen zwischen den Kooperationspartnern
- Kosten, die bereits öffentlich außerhalb des ggst. Projekts finanziert wurden/werden
- Umsatzsteuer auf förderbare Güter und Dienstleistungen, sofern diese nicht nachweislich, endgültig und tatsächlich vom Förderungsnehmer zu tragen ist (d.h. wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- Finanzierungskosten (als solche gelten insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs, Zahlungen mittels Kreditkarten, etc.)
- Kosten für nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Haftrücklässe, etc.)
- Kosten für Geschenke, Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten, etc.
- Kosten für interne Arbeitssessen des Förderungsnehmers, Arbeitssessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Förderungsnehmers für Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtung für Veranstaltungen, wenn diese im Förderungsvertrag festgelegt wurden.
- Kosten für die Aufrechterhaltung eines Patents
- Kosten für In-Sich-Geschäfte³

10. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Landes- und EFRE-Mitteln im Rahmen des IBW-EFRE-Programms 2021 - 2027. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100% der förderbaren Kosten. Die förderbaren Gesamtkosten eines Projektes müssen zwischen mindestens 1 Mio. Euro und maximal 3 Mio. Euro bzw. bei Kooperationsprojekten von Forschungseinrichtungen innerhalb von zwei verschiedenen an diesem Programm beteiligten Bundesländern bei maximal EUR 4,5 Mio. liegen. Eine Erhöhung über den maximal genehmigten Förderungsbetrag hinaus ist nicht möglich. Der Nachweis,

³ Ein In-Sich-Geschäft liegt vor, wenn eine Vertreterin/ein Vertreter einer Person einen Vertrag mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder wenn eine Vertreterin/ein Vertreter beide Parteien eines Vertrags vertritt (Doppelvertretung). In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass die Interessen der Vertretenen nicht optimal wahrgenommen werden können (Interessenkollision).

Begriffsdefinition des Bundesministeriums für Finanzen
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/I/Seite.990053.html>

Letzte Aktualisierung: 21. April 2022

dass das Projekt über die gewöhnliche Tätigkeit hinausgeht (Zusätzlichkeit), ist in geeigneter Form im Antrag darzulegen.

11. Antragstellung und Verfahren

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der aws (aws Fördermanager) zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Es wird empfohlen, vor Antragseinreichung einen Informations- und Beratungstermin mit der Abwicklungsstelle zu vereinbaren.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Informationen zum Förderungswerber sowie zu den Kooperationspartnern (zutreffende Angaben gemäß Art. 17 lit.1 NFFR 2021-2027).
- **Projektkonzept** (Forschungs- und Transferkonzept, Ziele, Maßnahmen, Durchführungszeitraum, Zeitplan, Meilensteine, Standort) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan. Das Projektkonzept hat jedenfalls quantifizierbare Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Antragsformular zu enthalten. Im Förderungsvertrag ist festzulegen, welche Auswirkung das Nichterreichen von Zielwerten nach sich zieht.
- Informationen über weitere Förderungsanträge/Förderungen zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen durch Abgabe einer Selbsterklärung: Anzugeben sind geplante und erfolgte Beantragungen sowie erhaltene Förderungen für dieselben antragsgegenständlichen Projektkosten.
- Für Forschungseinrichtungen, welche sowohl nicht-wirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben: Nachweis der implementierten Trennungsrechnung der antragstellenden Forschungseinrichtungen.
- Unterfertigter Kooperationsvertrag (Abschluss unter auflösender Bedingung für den Fall, dass keine Förderungsgewährung zulässig ist)

11.1. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Zur Bewertung der Projekte werden gem. Beschluss des Begleitausschusses in der jeweils gültigen Fassung folgende Kriterien⁴ herangezogen. Für eine positive Entscheidung sind mindestens 60 % der maximal möglichen Punkte zu erreichen.

- Formale Kriterien für alle EFRE-Projekte
- Kriterien zu den Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag des Projekts zu den Inhalten des Policy Frameworks zur Intelligenten Spezialisierung der FTI-Strategie Österreichs
- Know-how Aufbau (Innovationssprung bei Projektträger, F & E-Beschäftigungswirkung, Kooperation)
- Kompetenz des Projektträgers (Qualifikationen/Erfahrungen)
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Nutzung und Verwertung)
- Regionale Relevanz und Strategiebeitrag Beiträge zu integralen Programmenthemen (Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung)

11.2 Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

Die Abwicklungsstelle prüft den eingelangten Förderungsantrag inhaltlich und auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen.

Im Anschluss wird der Förderungsantrag von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft. Dem Förderungswerber wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per E-Mail bestätigt.

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium (unabhängige Experten-Jury) zu beurteilen. Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt drei von den jeweils tangierten Bundesländern und der Abwicklungsstelle einvernehmlich nominierten unabhängigen

⁴ https://www.efre.gv.at/fileadmin/user_upload/2021-2027/downloadcenter/Projektselektion/Projektselektion_IBW_EFRE_JTF_AT_2021-27_Hauptdokument_V2.pdf

Fachexperten. Die tangierten Länder entsenden zusätzlich einen Vertreter ohne Stimmrecht. Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes gibt das Bewertungsgremium gegenüber der Abwicklungsstelle eine Förderungsempfehlung ab.

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des jeweils involvierten Bundeslandes auf Basis der Förderungsempfehlung, sofern zumindest 60 % der unter Punkt 9.1. angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien erfüllt werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein Angebot über die Gewährung von EFRE-Mitteln und Mittel des Landes Salzburg bzw. des Landes Vorarlberg zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie weitere Juryempfehlungen enthalten sind. Dieses Angebot ist innerhalb einer angemessenen Frist ab seiner Ausstellung vom Förderungswerber (bei bundesländerübergreifenden Kooperationen von allen Förderungswerbern) anzunehmen. Mit der schriftlichen Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag muss die in Art. 19 der NFFR 2021-2027 festgelegten Elemente rechtsverbindlich festlegen.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

12. Verwendungsnachweise und Auszahlung der Förderung

Der Fördernehmer hat über die Durchführung des Projekts unter Vorlage von jährlichen Verwendungsnachweisen und eines Gesamtverwendungsnachweises, jeweils bestehend aus einem Projektbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in elektronischer Form zu berichten. Diesbezüglich sind die relevanten Formvorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen gemäß Artikel 20 NFFR 2021-2027 anzuwenden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Teil- und des Gesamtverwendungsnachweises sowie sonstiger im Förderungsvertrag festgelegter Bedingungen und nach Verfügbarkeit ausreichender Fördermittel. Für die (Teil)Abrechnung ist ausschließlich das von der Abwicklungsstelle aufgelegte Formular

zu verwenden, welches in elektronischer Form bei der Abwicklungsstelle einzubringen ist.

13. Datenschutz

Die aws und die Förderungsgeber sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Die Förderungswerber haben sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

- 1) die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
- 2) die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderungswerbern selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- 3) die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen durchzuführen;
- 4) es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, der Rechnungshöfe, Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den jeweils maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) ist.
- 5) die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und

Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen.

Die Förderungswerber haben zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderwerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

Weitere Informationen zum Datenschutz der Förderungsgeber sind unter folgenden Adressen zu finden.

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/Datenschutz.aspx

<https://www.vorarlbergbewegt.at/datenschutz>

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle ist es vorbehalten, den Fördernehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

15. Anhang - Kooperationsvereinbarung

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie.

Die Kooperationsvereinbarung im Sinne des Punktes 5 der gegenständlichen Richtlinie muss unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass diese bei Nichtgewährung der Förderung aufgelöst wird, und muss im Hinblick auf die Förderungsabwicklung mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Kooperationspartner: Forschungseinrichtungen, welche das Projekt durchführen
- Projekt, Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich zur Erfüllung der im Rahmen des Projekts übernommenen Aufgaben und zur Aufbringung seines Finanzierungsanteils an den förderbaren und allfälligen nicht förderbaren Projektkosten.
- Regelungen über Eigentums- und Nutzungsrechte an Anschaffungen im Rahmen des Projekts sowie über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit.

- **Mindestdauer der Kooperation:** Bis zum Erlöschen der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bzw. der Richtlinie.
- **Solidarhaftung (§ 891 ABGB):** Die Kooperationspartner übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung.
- **Projektkoordination bei Kooperationen innerhalb von einem Bundesland:** Übertragung der Projektkoordination an einen der Kooperationspartner je Projekt (Projektkoordinator) und Vollmacht zur Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung. Benennung der natürlichen Person, welche für die koordinierenden Aufgaben je Projekt verantwortlich ist und die Kooperationspartner nach außen rechtsgültig vertritt.
- **Kontaktdaten der natürlichen Person, die den Leadpartner in den Angelegenheiten der Kooperation nach außen vertritt** Abwesenheitsvertretung: Vorname, Nachname, Dienstgeber/in, E-Mail und Telefonnummer

Aufgaben der Projektkoordination in Angelegenheiten der Förderungsabwicklung sind insbesondere

- die Einholung und Koordinierung von Informationen der Kooperationspartner, die Aufbereitung von Unterlagen und Übermittlung an die Abwicklungsstelle sowie die Sicherstellung von Aufzeichnungs- und die Erfüllung von Auskunftspflicht und Berichtspflichten gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag;
- die Anforderung von Förderungsmitteln auf ein der Abwicklungsstelle bekannt zu gebendes Konto und deren Verteilung auf die Kooperationspartner entsprechend den Anteilen an den anerkannten förderbaren Kosten,
- die Rücküberweisung von Förderungen, sofern ein Rückzahlungsgrund gegeben ist;

Im Zuge der Erstellung der Kooperationsvereinbarung ist darauf zu achten und sinngemäß zu dokumentieren, dass die getroffenen Vereinbarungen mit der Definition der wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des F&E&I-Unionsrahmen in Einklang stehen. Wirksame Zusammenarbeit bezeichnet demnach:

- Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf:
 - die Einbindung in die Ideenfindung und Entstehung des Projekts, sowie die gemeinsame Festlegung des Gegenstandes des Projektes,

- die Arbeitsteilung, insbesondere in Hinblick auf den F&E-Beitrag aller Partner zur Durchführung des Projekts,
- den gegenseitigen Wissens- oder Technologietransfer und die Berücksichtigung des Nutzens für die beteiligten Forschungspartner
- Es erfolgt eine angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen, insbesondere auch in Hinblick auf Publizitätsrechte der Kooperationspartner.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der wirksamen Zusammenarbeit.

Anmerkung: Der Förderungsantrag und -vertrag wird von allen Kooperationspartnern unterzeichnet. Die darauf basierende Förderungsabwicklung ist Aufgabe des Projektkoordinators. Er trägt dafür Sorge, dass die Kooperationspartner die Bedingungen des Förderungsvertrages einhalten.